

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Fachkundebeurteilungsverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 4 Abs. 3 und 10 Abs. 5 des Bundesgesetzes über begleitende Regelungen zur EMAS-Verordnung (Umweltmanagementgesetz – UMG), BGBl. I Nr. 96/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2013, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Beurteilung der erforderlichen Fachkunde für Umweltgutachter (Fachkundebeurteilungsverordnung – FachKBV), BGBl. II Nr. 37/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Umweltgutachtern“ durch das Wort „UmweltgutachterInnen“ ersetzt und das Wort „Umweltgutachter“ wird durch das Wort „UmweltgutachterInnen“ ersetzt.
2. In § 2 wird das Wort „Umweltgutachtern“ durch das Wort „UmweltgutachterInnen“ ersetzt und das Wort „Umweltgutachter“ wird durch „UmweltgutachterInnen“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „iVm Anhang V der EMAS-V (Verordnung Nr. 761/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, ABl. L 114/1 vom 24.4.2001)“ ersetzt durch die Wortfolge „in Verbindung mit Art. 20 EMAS-VO (Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG, ABl. Nr. L 342 vom 22.12.2009 S.1)“ und die Wortfolge „des Umweltgutachters“ wird durch die Wortfolge „des/der UmweltgutachterIn“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 Z 2 entfällt der Strichpunkt und die Wortfolge „sowie einschließlich Qualitätskontrollmechanismen und Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit;“ wird angefügt.
5. In § 3 Abs. 1 Z 6 wird die Wortfolge „Anhangs V der EMAS-V“ durch die Wortfolge „Art. 20 EMAS-VO“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Einzelgutachter“ durch das Wort „UmwelteinzelgutachterInnen“ ersetzt.
7. In § 4 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „des Umweltgutachters“ durch die Wortfolge „des/der UmweltgutachterIn“ ersetzt und die Wortfolge „Anhang V der EMAS-V“ wird durch die Wortfolge „Art. 20 EMAS-VO“ ersetzt.
8. In § 4 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „Anhang V 5.2.1 lit. a bis g der EMAS-V“ durch die Wortfolge „Art. 20 Abs. 2 EMAS-VO“ ersetzt.
9. In § 5 wird das Wort „Umweltgutachter“ durch das Wort „UmweltgutachterInnen“ ersetzt und die Wortfolge „Anhang V 5.3 der EMAS-V“ wird durch die Wortfolge „Art. 23 und Art. 24 EMAS-VO“ ersetzt.
10. In § 6 lit. a wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt.
11. In § 6 lit. b erster Satz wird die Wortfolge „wer als Umwelteinzelgutachter, oder“ durch die Wortfolge „wer als UmwelteinzelgutachterIn oder“ ersetzt und die Wortfolge „als leitender Umweltgutachter“ durch die Wortfolge „als leitende/r UmweltgutachterIn“ ersetzt.
12. In § 7 zweiter Satz wird das Wort „Prüfungskandidaten“ durch das Wort „PrüfungskandidatInnen“ ersetzt.
13. In § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „einem Vorsitzenden“ durch die Wortfolge „einem/r Vorsitzenden“ ersetzt.
14. In § 9 Abs. 2 Z 2 lit. a wird das Zitat „EMAS-V“ jeweils durch das Zitat „EMAS-VO“ ersetzt.
15. In § 9 Abs. 2 Z 2 lit. b wird das Wort „Umwelt-“ durch das Wort „Umweltmanagementsystemen“ ersetzt.

16. In § 9 Abs. 2 Z 2 lit. d wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt.
17. In § 9 Abs. 2 Z 2 wird das lit. e beendende Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.
18. In § 9 Abs. 2 Z 2 lit. f wird der Strichpunkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende lit. g angefügt:
„g) allgemeine Funktionsweise der zu begutachtenden und zu validierenden Tätigkeit, um die Eignung des Managementsystems in Hinblick auf die Interaktion der Organisation, ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen mit der Umwelt bewerten zu können;“
19. In § 9 Abs. 2 Z 3 wird das lit. b beendende Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.
20. In § 9 Abs. 2 Z 3 lit. c wird der Strichpunkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende lit. d angefügt:
„d) Umweltaspekte und Umweltauswirkungen, einschließlich der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung;“
21. In § 9 Abs. 2 Z 4 wird das lit. g beendende Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.
22. In § 9 Abs. 2 Z 4 lit. h wird das Zitat „IATA-DGR“ durch das Zitat „IKAO-TI“ ersetzt und der Strichpunkt wird durch das Wort „und“ ersetzt und folgende lit. j wird angefügt:
„j) einschlägige branchenspezifische Referenzdokumente;“
23. Nach § 9 Abs. 2 Z 5 wird folgende Z 6 angefügt:
„6. Umweltdimension von Produkten und Dienstleistungen einschließlich Umweltaspekte und Umweltleistung in der Gebrauchsphase und danach sowie Integrität der für die umweltrelevante Entscheidung bereitgestellten Daten.“
24. In § 9 Abs. 3 Z 3 wird das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt.
25. In § 9 Abs. 3 Z 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z 5 wird angefügt:
„5. Kenntnisse der einschlägigen branchenspezifischen Referenzdokumente.“
26. In § 11 Abs. 4 wird das Wort „Prüfungskandidaten/In“ durch das Wort „PrüfungskandidatIn“ ersetzt.
27. In § 14 erster Satz wird die Wortfolge „Der Antragsteller“ durch die Wortfolge „Der Antragstellende“ ersetzt und das Zitat “Bundes-Kommissionsgebührenverordnung BGBl. Nr. 246/1976 i.d.F. BGBl. Nr. 526/1982“ wird durch das Zitat “Bundes-Kommissionsgebührenverordnung BGBl. II Nr. 262/2007 in der Fassung BGBl. II Nr. 403/2013“ ersetzt.
28. In § 14 zweiter Satz wird die Wortfolge „vom Antragsteller“ durch die Wortfolge „vom Antragstellenden“ ersetzt.
29. § 15 Abs. 2 entfällt.